

Beilage: Stellungnahmen der Kantone Coronamassnahmen: Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage

Total respondents 26

1. Variante 1: Alle Massnahmen der Covid-19 Verordnung besondere Lage werden aufgehoben. Ausgenommen sind die behördlich angeordnete Isolation und die Meldepflichten. Befürwortet der Kanton diese Variante??

Ja/ Oui/ No	84.60%	22
Nein/ Non/ No	15.40%	4
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

2. Variante 2: Die Massnahmen werden in zwei Schritten aufgehoben. Befürwortet der Kanton diese Variante?

Ja/ Oui/ No	37.50%	9
Nein/ Non/ No	62.50%	15
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

3. Schlägt der Kanton ein anderes stufenweises Vorgehen vor?

Fragen zur Variante 1:

4. Gedenkt der Kanton, Schutzmassnahmen in Gesundheitseinrichtungen einzuführen oder beizubehalten, sollte der Bundesrat sämtliche Massnahmen aufheben?

Ja/ Oui/ No	72.00%	18
Nein/ Non/ No	28.00%	7
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

5. Wünscht der Kanton, dass der Bundesrat weiterhin eine Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen vorsieht?

Ja/ Oui/ No	69.20%	18
Nein/ Non/ No	30.80%	8
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

6. Wünscht der Kanton, dass die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr vorübergehend aufrechterhalten wird?

Sekundarstufe I	80.80%	21
Primarschule	19.20%	5
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

7. Wünscht der Kanton, dass die Maskentragpflicht im Detailhandel oder staatlichen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Betriebsregister- oder Strassenverkehrsamt) vorübergehend aufrechterhalten wird?

Ja/ Oui/ No	42.30%	11
Nein/ Non/ No	57.70%	15
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

8. Sieht der Kanton weitere Massnahmen, die der Bundesrat zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufrechterhalten soll?

Ja/ Oui/ No	25.00%	6
Nein/ Non/ No	75.00%	18
Total respondents	24	

Respondents who skipped this question 2

9. Ist der Kanton damit einverstanden, dass diese Massnahmen (Isolation und Meldepflicht) beibehalten werden und in die Epidemieverordnung überführt werden?

Ja/ Oui/ No	92.30%	24
Nein/ Non/ No	7.70%	2
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

10. Ist der Kanton der Meinung, dass auch andere Massnahmen beibehalten werden sollten?

Ja/ Oui/ No	12.00%	3
Nein/ Non/ No	88.00%	22
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

Fragen zur Variante 2:

11. Hat der Kanton Änderungsvorschläge zum ersten Öffnungsschritt?

Ja/ Oui/ No	20.00%	5
Nein/ Non/ No	80.00%	20
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

12. Hat der Kanton Änderungsvorschläge zum zweiten Öffnungsschritt?

Ja/ Oui/ No	12.00%	3
Nein/ Non/ No	88.00%	22
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

Fragen zu den grenzsanitarischen Massnahmen:

13. Ist der Kanton mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden 3G-Regel einverstanden?

Ja/ Oui/ No	100.00%	26
Nein/ Non/ No	0.00%	0
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

14. Ist der Kanton mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden Kontakterhebung via SwissPLF einverstanden?

Ja/ Oui/ No	92.30%	24
Nein/ Non/ No	7.70%	2
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

15. Beim Auftreten einer neuen, besorgniserregenden Virusvariante kann der Bundesrat weiterhin rasch reagieren und grenzsanitarische Massnahmen vorsehen. Ist der Kanton damit einverstanden?

Ja/ Oui/ No	92.30%	24
Nein/ Non/ No	7.70%	2
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

Fragen zu den Übergangsbestimmungen Zertifikate:

16. Ist der Kanton damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Zertifikatspflicht auf nationaler Ebene keine sogenannten Schweizer Zertifikate mehr ausgestellt werden?

Ja/ Oui/ No	100.00%	26
Nein/ Non/ No	00.00%	0
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

Fragen zur repetitiven Testung:

17. Ist der Kanton mit diesem Vorgehen einverstanden? (repetitive Testung Betriebe)

Ja/ Oui/ No	80.80%	21
Nein/ Non/ No	19.20%	5
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

18. Ist der Kanton mit diesem Vorgehen einverstanden? (repetitive Testung Schulen)

Ja/ Oui/ No	76.00%	19
Nein/ Non/ No	24.00%	6
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

Fragen zur Kostenübernahme Arzneimittel zur ambulanten Behandlung von Covid-19:

19. Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Kosten der neuen oralen Therapien, welche noch nicht auf der SL aufgeführt sind, vorerst durch den Bund übernommen werden?

Ja/ Oui/ No	100.00%	26
Nein/ Non/ No	00.00%	0
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

Fragen zur Anpassung der Covid-19-Verordnung 3:

20. Ist der Kanton mit den Anpassungen des Anhang 6 der Covid-19-Verordnugn 3 einverstanden?

Ja/ Oui/ No	92.00%	23
Nein/ Non/ No	8.00%	2
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

21. Ist der Kanton mit den Anpassungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen nach Artikel 12 EpG einverstanden?

Ja/ Oui/ No	100.00%	26
Nein/ Non/ No	00.00%	0
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

Coronamassnahmen – Rückmeldung Kantone

Bemerkungen zu einzelnen Fragen

1. Grundsätzliche Fragen
2. Weitere Fragen zur Variante 1
3. Weitere Fragen zur Variante 2
4. Fragen zu den grenzsanitarischen Massnahmen
5. Frage zu den Übergangsbestimmungen Zertifikate
6. Fragen zur repetitiven Testung
7. Frage zur Kostenübernahme Arzneimittel zur ambulanten Behandlung von Covid-19
8. Fragen zur Anpassung der Covid-19-Verordnung 3

1. Grundsätzliche Fragen

Variante 1: Alle Massnahmen der Covid-19 Verordnung besondere Lage werden aufgehoben. Ausgenommen sind die behördlich angeordnete Isolation und die Meldepflichten. Befürwortet der Kanton diese Variante?

AG: Ja. Bei einer Immunität der Bevölkerung von 90 %, die in zwei Wochen aufgrund der hohen Fallzahlen noch höher sein wird, ist nach Ansicht des Regierungsrats der Zeitpunkt gekommen, die Aufhebung der meisten Massnahmen zu beschliessen – auch wenn die Pandemie noch nicht zu Ende ist. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Mitte Februar 2022 keine Überlastungssituation auf den Intensivstationen der Spitäler besteht und keine einschneidenden personellen Engpässe im Gesundheitswesen oder der Wirtschaft vorliegen.

AI: Ja. Wir verstehen die Frage so, dass die Variante 1 zum Tragen kommt, wenn sich eine epidemiologisch günstige Entwicklung einstellt. Eine solche ist anzunehmen, wenn die Hospitalisationszahlen und insbesondere die Belegungszahlen der Intensivpflegebetten sinken. Um verlässliche Verhältnisse zu schaffen, muss der Bundesrat diesbezüglich klare Referenzwerte und Indikatoren festlegen.

Stellt sich eine epidemiologisch günstige Entwicklung ein, sind die Massnahmen der COVID-19-Verordnung besondere Lage mit Ausnahme der Isolation und der Meldepflichten aufzuheben. Wichtig ist für uns, dass trotz der grundsätzlichen Aufhebung der Massnahmen stark infektiöse Personen weiterhin für fünf Tage isoliert werden.

AR: Ja. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden befürwortet diese Variante unter der vom Bundesrat formulierten Bedingung, dass die Hospitalisationen und die Belegung der IPS sinken.

Allerdings fehlen Referenzwerte, um eine im oben genannten Sinne günstige Entwicklung feststellen zu können. Diese Referenzwerte sollte der Bundesrat festlegen.

BE: Ja, der Kanton Bern unterstützt die Variante 1, sofern die Maskentragpflicht und die behördlich angeordnete Isolation weitere 3 bis 4 Wochen gelten. Deren Abschaffung würde somit später vorgenommen, unter der Voraussetzung, dass es die Situation dannzumal erlaubt. Die Erfahrungen der letzten beiden Jahre zeigen, dass die Lage immer wieder neu zu beurteilen ist und Massnahmen flexibel eingeführt und aufgehoben werden müssen.

BL: Ja. Grundsätzlich ja, falls zum Entscheidungszeitpunkt hinreichende Gewissheit besteht, dass der Höhepunkt der 5. Welle überschritten ist. Für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen sollen jedoch gewisse Schutzmassnahmen befristet weiterhin festgelegt, bzw. empfohlen werden, so z.B. die Möglichkeit des repetitiven (breiten) Testens.

BS: Nein. Der Regierungsrat hält eine Aufhebung sämtlicher Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der immer noch hohen Belastung in den Spitälern für zu riskant. Es erscheint uns angezeigt, schrittweise vorzugehen, um die Risiken einer weiteren Eskalation zu vermindern. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die

Auswirkungen des ersten Lockerungsschritts vom 2. Februar noch nicht klar ersichtlich sind.

FR: Oui. Ceci demeure conditionnel d'une évolution favorable de la situation.

GE: Oui. Oui, mais avec maintien du port du masque dans certains lieux

GL: Ja

GR: Ja. Dazu zählen auch sämtliche Massnahmen in den Bildungseinrichtungen. Im Sinne einer Vorausplanung schlagen wir vor, bei Grossveranstaltungen ab 500 Personen (allenfalls ab 1 000 Personen) eine Meldepflicht zu statuieren. Damit haben die Kantone die Möglichkeit, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Grossveranstaltungen im Herbst geplant sind. Sollte sich die Lage im Herbst wieder verschlechtern, wovon derzeit auszugehen ist, haben die Kantone bereits die Kontaktdaten der Veranstalter, um mit diesen in Kontakt zu treten und diese zu beraten.

JU: Non. Le Gouvernement jurassien estime que le pas est trop rapide et qu'il est important pour la compréhension de la population et pour la mise en œuvre sur le terrain de réduire le dispositif de mesures par étape, comme il a été construit par étape.

LU: Ja. Der Kanton Luzern befürwortet Variante 1, ergänzt mit der Weiterführung der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr (bundesrechtlich) und in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (kantonrechtlich).

NE: Non. Vu l'ampleur actuelle de l'épidémie, une levée actuelle complète des mesures n'est pas raisonnable car elle entraînerait une forte poussée épidémique.

NW: Ja. Der Kanton Nidwalden befürwortet Variante 1, ergänzt mit der Weiterführung der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (bundesrechtlich).

OW: Ja

SG: Ja. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abschliessend absehbar, ob der Höhepunkt der aktuellen Welle überschritten ist. Voraussetzung für eine Aufhebung aller Massnahmen ist eine deutliche Reduktion der Fallzahlen, da mit vermehrten ungeschützten Kontakten ein Wiederanstieg erwartet wird. Das führt zu mehr Personalausfällen im Gesundheitswesen und in der kritischen Infrastruktur, zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Bettenstation durch Infektionen bei Geimpften und Genesenen und einer erhöhten Belastung der Intensivstationen durch Infektionen bei Nicht-Immunen.

Sollten die Fallzahlen aber in der kommenden Woche weiter abnehmen (wie seit 2. Februar 2022), wäre eine Aufhebung der Massnahmen vertretbar.

SH: Ja. Bei gesamtschweizerisch deutlicher Abnahme der Fall- und Hospitalisationszahlen kann der liberale Weg gemäss dem Vorschlag des Bundesrates beschritten und Variante 1 umgesetzt werden. Sind die genannten Bedingungen nicht erfüllt, dann ist gemäss Variante 2 vorzugehen.

Die Bevölkerung muss sich bewusst sein, dass bei Auftreten neuer potenziell gefährlicher Varianten zeitnah wieder Massnahmen angeordnet werden können.

SO: Ja. Dieses Vorgehen wird befürwortet, sofern die vom Bundesrat genannte Voraussetzung einer klar erkennbaren Abnahme der Fallzahlen (Überschreitung des Höhepunktes der Omikron-Welle) und Hospitalisationszahlen erfüllt ist.

SZ: Ja

TG: Ja, unter der Bedingung, dass die Hospitalisationszahlen und insbesondere die IPS-Zahlen sinken. Eine Maskentragepflicht für Gesundheitseinrichtungen, Pflegeheime und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung ist aber aufrechtzuerhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob der Höhepunkt der aktuellen Welle überschritten ist. Voraussetzung für eine Aufhebung aller Massnahmen ist eine Reduktion der Hospitalisationszahlen und insbesondere der IPS-Zahlen, da mit vermehrten ungeschützten Kontakten ein Wiederanstieg erwartet wird. Das führt zu mehr Personalausfällen im Gesundheitswesen und in der kritischen Infrastruktur, zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Bettenstation und der Intensivstationen. Sollten diese Zahlen in den kommenden 14 Tagen abnehmen (wie seit 2. Februar 2022), wäre eine

Aufhebung der Massnahmen aber vertretbar. Überdies sind wir der Auffassung, dass keine besondere Lage gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) mehr vorliegt und folglich mit der Rückkehr zur normalen Lage grundsätzlich alle Massnahmen aufzuheben sind.

TI: Si. Il Cantone Ticino è favorevole a questa variante, ma tenendo conto delle risposte alle ulteriori domande sulla variante 1 in merito alle mascherine.

UR: Ja. Zusätzlich ist mit der Umsetzung der Variante 1 auch die behördlich angeordnete Isolation aufzuheben. Die Selbstverantwortung der Einzelnen für sich und für das Gemeinwohl ist die grundlegende Basis für den angestrebten Öffnungsschritt.

Mit der Abschaffung der Kontaktquarantäne per 3. Februar 2022 hat der Bundesrat nach fast zwei Jahren signalisiert, dass COVID - ähnlich wie eine normale Grippe - von der «pandemischen Seuche» zu einer von der Gesellschaft bewältigbaren Krankheit geworden ist.

Die Umsetzung von Variante 1 ist deshalb der logische, nächste Schritt.

VD: Oui. Oui, à la condition expresse que la variante 1 soit amendée selon les propositions ci-dessous et que la situation hospitalière n'empire pas.

VS: Oui. Nous sommes favorables à cette variante pour autant que le nombre de cas et les hospitalisations continuent de diminuer d'ici à la mi-février. De plus, nous estimons que durant quelques semaines encore le port du masque est indispensable dans les institutions sanitaires pour protéger les personnes vulnérables, mais également dans les transports publics voire dans les commerces de détail.

A notre avis, le port du masque dans la société a un impact positif sur l'ensemble du système sanitaire. Il protège bien évidemment du COVID-19, mais également d'autres infections respiratoires et participe ainsi à l'amélioration de la situation dans les hôpitaux.

ZH: Nein

ZG: Ja

Variante 2: Die Massnahmen werden in zwei Schritten aufgehoben. Befürwortet der Kanton diese Variante? Ja/Nein

AG: Nein. Sofern die epidemiologische Situation ein Vorgehen gemäss Variante 1 zulässt, bevorzugt der Regierungsrat Variante 1. Sofern Mitte Februar 2022 hingegen eine Überlastungssituation auf den Intensivstationen besteht oder die allgemeine Lage im Gesundheitswesen und der Wirtschaft aufgrund vieler Personalausfälle sehr angespannt ist, stimmt der Regierungsrat Variante 2 zu.

AI: Ja. Diese Variante fällt für uns nur in Betracht, wenn die Hospitalisationszahlen und insbesondere die Belegungszahlen der Intensivpflegebetten nicht sinken sollten. Im Hinblick auf das Auslösen des zweiten Schritts muss der Bundesrat klare Referenzwerte und Indikatoren festlegen.

AR: Ja. Die vorgeschlagene Variante 2 wird befürwortet, wenn die Hospitalisationen und die Belegung der IPS nicht sinken sollten. Auch für dieses Szenario fehlen jedoch Referenzwerte und Indikatoren.

BE: Nein, diese Variante würde nur unterstützt, wenn die bevorzugte Variante 1 abgelehnt würde, oder Variante 1 ohne Maskenpflicht entschieden würde. In diesem Fall müsste aber in Bereichen, in denen aktuell die 2G+-Regel gilt, neu die 3G-Regel angewandt werden (und nicht 2G). Denn aus unserer Sicht ist es offensichtlich, dass das Zertifikat in der aktuellen Phase keinen relevanten Beitrag an die Eindämmung der Virusausbreitung leistet, im Gegensatz zur Maske, welche das Risiko einer Virusübertragung nach wie vor stark reduziert.

BL: Nein

BS: Ja

FR: Non. Le canton privilégie la variante 1, mais le choix définitif doit être dicté par l'évolution de la situation sur le plan épidémiologique. Si les contaminations et hospitalisations journalières continuent d'augmenter, alors une levée des mesures en deux étapes est idoine.

En outre le Conseil d'Etat estime que les Hautes Ecoles doivent explicitement être

mentionnées dans la liste des établissements sans restriction d'accès.

Dans le domaine de la culture, le maintien du masque pendant une période transitoire serait de nature à rassurer un public qui craint à revenir dans les lieux et manifestations culturels (à décider au niveau fédéral).

GE: Non

GL: Nein. Ausser wenn man sich nicht für Variante 1 entscheidet.

GR: Nein

JU: Oui.

LU: Nein

NE: Oui. Une sortie prudente de la crise est indispensable pour éviter une surcharge du système de santé.

NW: Nein

OW: Nein

SG: Ja. Variante 2 wird befürwortet, sofern die Zahl der Hospitalisationen, insbesondere die Belegung der Intensivstationen, nicht sinkt.

SH: Sollten die Bedingungen für eine sofortige Aufhebung fast aller Massnahmen gemäss Variante 1 nicht erfüllt sein, so wird ein Vorgehen nach Variante 2 begrüsst.

SO: Ja. Falls die vom Bundesrat für die Variante 1 genannte Voraussetzung einer klar erkennbaren Abnahme der Fallzahlen (Überschreitung des Höhepunktes der Omikron-Welle) und Hospitalisationszahlen nicht gegeben ist, soll Variante 2 umgesetzt werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten und zweiten Lockerungsschrittes ist auf die epidemiologische Situation und die Lage in den Spitälern auszurichten.

SZ: Ja

TG: Ja, wenn die Hospitalisationen und insbesondere die IPS-Zahlen nicht sinken.

TI: No

UR: Nein. Gemäss den Anhörungsunterlagen käme Variante 2 dann zum Zug, wenn «die Infektionszahlen Mitte Februar 2022 weiterhin ansteigen oder die Hospitalisationen noch nicht sinken» würden. Unseres Erachtens käme die Variante 2 nur dann zum Tragen, wenn tatsächlich eine Überlastung des Gesundheitssystems absehbar wäre oder drohen würde. Die erwähnten beiden Kriterien sind in der skizzierten Form als Massstab dafür nicht tauglich.

Eine «Etappierung» der Aufhebung der Massnahmen erachten wir im Vollzug als sehr schwierig umsetzbar - sie schafft nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen, ist in der Übergangszeit zwischen erster und zweiter Etappe schwierig zu administrieren und dürfte von der Bevölkerung nicht verstanden bzw. nicht mitgetragen werden.

VD: Seulement si la situation épidémiologique et hospitalière se dégradent et si la variante 1 ne peut pas être appliquée.

VS: Non. Sauf si les infections augmentent d'ici à la mi-février et que les hospitalisations ne diminuent pas.

ZH: Ja

ZG: Nein

Schlägt der Kanton ein anderes stufenweises Vorgehen vor? offene Antwort

AG: Nein

AI: Nein. Sollte allerdings die Zertifikatspflicht am 17. Februar 2022 nicht aufgehoben werden, ist von der heutigen 2G+-Pflicht nicht auf eine 2G-Pflicht zu wechseln, sondern auf eine 3G-Pflicht.

AR: Nein. Sollte die Zertifikatspflicht per 17. Februar 2022 nicht aufgehoben werden, ist von 2G/2G+ zu 3G zu-rückzukehren.

Der Regierungsrat gibt zudem zu bedenken, dass mehrere Ausnahmen bei einer möglichen Umsetzung der Variante 1 für die Kantone eine Herausforderung im Vollzug darstellen.

BE: Nein. Variante 1 wird unterstützt.

BL: Siehe Antwort zu «Variante 1».

BS: Nein, Variante 2 scheint angemessen.

FR: -

GE: Non

GL: Nein

GR: Nein

JU: Le Canton du Jura estime toutefois que l'obligation du port du masque dans les écoles du niveau secondaire 2 doit être levée dans les délais les plus courts. L'enseignement pâtit depuis de longs mois du port du masque, en particulier certaines activités langagières ou artistiques. Il est aujourd'hui urgent de retrouver une normalité aussi large que possible.

LU: Nein

NE: Non

NW: -

OW: -

SG: Nein

SH: Nein. Wünschenswert wäre hingegeben eine nationale Strategie für das Vorgehen bei Auftauchen einer neuen potenziell gefährlichen Virus-Mutation.

SO: Nein

SZ: Nein

TG: Nein, mit Ausnahme der Maskentragepflicht für Gesundheitseinrichtungen, Pflegeheime und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung (vgl. oben).

Sollte die Zertifikatspflicht per 17. Februar 2022 nicht aufgehoben werden, ist von 2G/2G+ zu 3G zurückzukehren.

TI: Sì, nel senso delle risposte alle ulteriori domande sulla variante 1 in merito alle mascherine.

UR: Nein

VD: Oui, la variante 1 doit être amendée.

Le Conseil d'Etat est en effet d'avis que la situation suit une tendance passant d'une pandémie à une situation endémique. En conséquence, les mesures de protection populationnelles doivent évoluer vers des mesures de responsabilisation individuelle.

- Généralisation de la règle des 3G :

La règle 2G+ qui s'applique actuellement doit être remplacée par la règle des 3G dans les lieux concernés.

Aussi, 10 jours après l'introduction des mesures un bilan devra être fait.

Si la situation hospitalière demeure stable, toutes les mesures doivent être levées au 1er mars.

- Maintien du port du masque :

Sur le lieu de travail, le port du masque doit être levé mais maintenu dans les transports publics et bien entendu dans les établissements sanitaires.

- Solidarité internationale :

Afin d'éviter le développement de nouveaux variants, le Conseil fédéral est invité à agir, d'entente avec les instances internationales concernées, pour contribuer à une stratégie de développement de la vaccination dans les zones à risques sur certains continents.

VS: Non

ZH: Nein

ZG: Nein

2. Weitere Fragen zur Variante 1

Werden die Massnahmen bei sehr hohen Inzidenzen aufgehoben, gewinnt der spezifische Schutz besonders gefährdeter Personen an Bedeutung.

Gedenkt der Kanton, Schutzmassnahmen in Gesundheitseinrichtungen einzuführen oder beizubehalten, sollte der Bundesrat sämtliche Massnahmen aufheben?

AG: Ja. Der Regierungsrat wird zum Schutz der vulnerablen Personen und zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen

die Maskentragpflicht für Mitarbeitende und Besuchende sowie allenfalls das Repetitive Testen für Mitarbeitende und Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohner bis auf Weiteres beibehalten.

AI: Ja. Die Maskenpflicht für Mitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher von Gesundheits- und Sozialinstitutionen soll vorerst beibehalten bleiben.

AR: Ja. Die Maskenpflicht in Gesundheitseinrichtungen kann als niederschwellige und wirksame Massnahme beibehalten werden. Der Regierungsrat würde auch an der 3G-Pflicht für Besucherinnen und Besucher festhalten.

BE: Ja, im Kanton Bern ist die Zertifikats- bzw. Testpflicht für Personal und Besuchende in Gesundheitsinstitutionen bis zum 28. Februar 2022 befristet. Aus heutiger Sicht sollen diese Massnahmen nicht verlängert werden, und die Einführung weiterer Massnahmen ist nicht vorgesehen.

BL: Ja – allerdings stützen sich diese auf die nationale «Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26». Fällt diese weg, müssen kantonale Verordnungen neu hergeleitet werden. Daher muss vom Zeitpunkt des definitiven Entscheides des Bundesrates bis zur Inkraftsetzung (oder Ausserkraftsetzung) neuer Regelungen eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt werden (Inkrafttreten per 26. Februar 2022).

BS: Der Kanton Basel-Stadt kennt derzeit eine Zertifikats- und Maskenpflicht in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe. Zudem müssen Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind sowie eine Gesichtsmaske tragen. Diese Massnahmen sind derzeit bis zum 26. Februar 2022 befristet. Über eine allfällige Verlängerung entscheidet der Regierungsrat demnächst.

FR: Oui

GE: Oui, le port du masque.

GL: Nein. Mit der Impfung steht eine ausreichende präventive Schutzmassnahme zur Verfügung. Der Kanton prüft einzig die Beibehaltung der Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen.

GR: Ja, die Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen soll beibehalten werden.

JU: Oui. Il est important que des mesures de protection comme le port du masque, voire l'utilisation du certificat restent possible dans les institutions de santé. Le but des mesures prises par la Confédération a toujours été de protéger le système de santé. Cet objectif doit être maintenu. A tout le moins, la base légale doit permettre aux cantons et aux institutions de santé de prendre des mesures de protection spécifiques. A ce sujet, il est indispensable pour les cantons de savoir s'ils auront toujours la compétence ou non d'imposer ou de laisser la possibilité aux institutions de santé de maintenir l'utilisation du certificat COVID, même en cas d'abrogation de l'ordonnance COVID-19 situation particulière, en se basant sur l'article 40 de la loi fédérale sur les épidémies.

LU: Ja. Der Kanton Luzern kennt aktuell bei Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen für Besuchende eine Zertifikatspflicht und für Mitarbeitende den Nachweis von 3G (auch bei Spitex). Zudem gilt für Mitarbeitende und Besuchende eine Maskentragpflicht auch in nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen. Der Kanton Luzern gedenkt mindestens die Maskentragpflicht für Mitarbeitende und Besuchende weiterzuführen. Im Übrigen sollen die Einrichtungen jedoch selber verantwortlich für den Schutz der Patientinnen und Patienten bzw. der Mitarbeitenden sein.

NE: Non. Les mesures en vigueur basées sur les bonnes pratiques professionnelles (par exemple Swissnoso) et les recommandations des autorités sanitaires seront suffisantes pour s'adapter à cette situation.

NW: Ja. Die Einrichtung sollen selber verantwortlich für den Schutz der Patientinnen und Patienten bzw. ihrer Mitarbeitenden sein.

OW: Nein. Keine Einführung zusätzlicher Massnahmen, wir überprüfen unsere aktuell geltenden Massnahmen.

SG: Ja. Schutzmassnahmen in Gesundheitseinrichtungen sind nur sinnvoll in der Zusammenschau der lokalen Gegebenheiten in Abhängigkeit von den sich dort befindlichen (vulnerablen) Personen, deren Bedürfnissen und des regionalen Infektionsgeschehens. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Kompetenz dazu bei den einzelnen Einrichtungen sein soll, womit diesen die Entscheidung und die Verantwortung übertragen wird, zumal sie mit dem Expertengremium von Swissnoso und Bundesamt für Gesundheit kompetente Ansprechpartner haben.

Die bereits etablierte Zusammenarbeit von BAG und Swissnoso hat sich bewährt; es sollen von diesem Expertengremium weiter Empfehlungen für Gesundheitseinrichtungen erarbeitet werden.

SH: Nein. Der Schutz der vulnerablen Personen soll wieder die Aufgabe der Institutionen, Heime, Spitäler etc. sein. So kann den Bedürfnissen der vulnerablen Personen am besten entsprochen werden. Gegebenenfalls kann der Kanton eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

SO: Ja. In den Gesundheitseinrichtungen sind weiterhin Schutzmassnahmen erforderlich. Die Besuchsregelung für Alters- und Pflegeheime sowie Heime für Menschen mit einer Behinderung wurde mittels Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 27. Januar 2022 bis am 31. März 2022 verlängert. Darin gilt eine Zertifikats- und Maskentragpflicht für Besucherinnen und Besucher in Alters- und Pflegeheimen sowie für Begleitpersonen in sozialmedizinischen Institutionen. Zudem gilt gemäss der Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 27. Januar 2022 bis am 31. März 2022 eine Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex Organisationen.

Bei Aufhebung der Zertifikatspflicht in der allgemeinen Bevölkerung sowie Sistierung der Ausstellung der sogenannten Schweizer Covid-Zertifikate sind dennoch Schutzmassnahmen vorgesehen. Dabei wird neben der Maskentragpflicht das international gültige Covid-Zertifikat eingesetzt werden.

SZ: Nein

TG: Ja. Die geltenden kantonalen Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten in Spitälern, Pflegeheimen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung würde zum Schutz der Gesundheitsinfrastruktur und der vulnerablen Personen in diesen Einrichtungen einstweilen aufrechterhalten. Ebenfalls sachgerecht sind die seriellen repetitiven Tests in Gesundheitseinrichtungen.

TI: Si.

UR: Nein. Die spezifischen, kantonalen Schutzmassnahmen im Kanton Uri werden mit Wirkung per 9. Februar 2022 aufgehoben. Der Kanton Uri bleibt damit seinem bisherigen, pragmatischen Weg treu.

Mit dem Übergang zur endemischen Phase, vor dem Hintergrund der milden Verläufe der dominierenden Omikron-Variante und angesichts der Tatsache, dass sich praktisch alle besonders gefährdeten Personen impfen lassen konnten, darf der spezifische Schutz dieser Personen den betreffenden Gesundheitseinrichtungen übertragen werden, ohne dass der Staat lenkend eingreift.

VD: Oui. Le canton de Vaud recommandera les mesures suivantes en institution de soins aigus et en institution d'hébergement :

Patients/résidents :

- Application stricte des mesures HPCI dans les activités quotidiennes et en cas de flambée
- Pas de dépistage systématique à l'admission mais dépistage des non vaccinés 3 doses ou des guéris depuis >4 mois
- Dépistage ciblé en cas de flambée de cas

Soignants :

- Pas de dépistage systématique répété des soignants non-immuns ou immuns
- Mesures de dépistage individuel en cas de symptôme
- Mesures de dépistage ciblé ou généralisé en cas de flambée

- Port du masque obligatoire pour tout le personnel hormis dans les bureaux individuels
Visiteurs :

- Vaccinés 3 doses, testés ou guéris moins de 4 mois (exception cas de rigueur)

- Port du masque obligatoire dès 12 ans et recommandé dès 6 ans

VS: Oui. La protection des personnes vulnérables dans les institutions de santé doit rester une priorité, de sorte que des mesures telles que le port universel du masque, la gestion des retours d'isolement des collaborateurs après 5 jours, la pratique de tests répétitifs et la gestion des collaborateurs ayant été en contact proche avec un cas dans leur milieu familial doivent persister jusqu'à un retour à une meilleure situation épidémiologique.

ZH: Ja. Die kantonale Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich (LS 818.13) ist vorerst bis Ende März 2022 in Kraft. Darin ist festgehalten, dass für Besuchende von Patientinnen und Patienten in Spitälern sowie von Bewohnenden in Alters- und Pflegeheimen eine Zertifikatspflicht gilt. Mitarbeitende von Spitälern, Heimen und Spitex-Organisationen müssen sich zudem regelmässig testen lassen oder ebenfalls über ein gültiges Zertifikat verfügen. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage sollen die Schutzmassnahmen (Zutrittsbeschränkungen, Testen, Maskenpflicht) aufrechterhalten, reduziert oder aufgehoben werden.

ZG: Nein

Wünscht der Kanton, dass der Bundesrat weiterhin eine Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen vorsieht?

AG: Ja

AI: Ja. Die Ständekommission begrüsst in diesem Bereich eine schweizweit einheitliche Regelung.

AR: Ja. Die Maskenpflicht sollte weiterhin aufrechterhalten werden, auch wenn die übrigen Massnahmen aufgehoben werden.

BE: Ja, während 3 bis 4 Wochen, d.h. bis Mitte März, sofern sich die epidemiologische Lage nicht grundlegend verändert.

BL: Ja, befristet bis 31. März 2022, anschliessend soll die Maskentragpflicht von den Einrichtungen bedarfsgerecht und spezifisch in eigener Verantwortung gehandhabt werden.

BS: Ja

FR: Oui. Selon le Conseil d'Etat, il est important que cette mesure soit harmonisée au niveau national.

GE: Oui

GL: Nein. Spezifische Schutzmassnahmen sind – wenn überhaupt – von den Kantonen oder den Institutionen selbst anzuordnen.

GR: Ja

JU: Oui. Cette mesure doit être maintenue au niveau fédéral. Les personnes fragiles peuvent développer des formes graves y compris avec le variant Omicron. Par définition, les institutions de santé accueillent des personnes fragiles. Le port du masque doit donc y être maintenu pour l'instant.

LU: Nein. Der Kanton Luzern kennt bereits eine eigene kantonrechtliche Regelung der Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen, die über die Regelung des Bundes hinausgeht und zusätzlich auch die nicht öffentlich zugänglichen Innenräume (insb. Patientenzimmer) umfasst. Ohne Bundesregelung können die Kantone künftig flexibler auf die weitere (regionale) Pandemie-Entwicklung reagieren.

NE: Non. Le canton doit pouvoir, en coordination avec les institutions de soins, choisir les modes d'application de ces mesures comme le port du masque.

NW: Ja

OW: Nein. Dies sollen die Institutionen selbst auf ihre Situation angepasst entscheiden.

SG: Nein. Siehe oben.

SH: Nein. Das Maskentragen soll und kann in den Gesundheitseinrichtungen individuell geregelt werden. Gegebenenfalls kann der Kanton eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

SO: Ja. Vgl. oben.

SZ: Ja

TG: Ja. Die Maskenpflicht ist eine wenig einschneidende und kostengünstige Massnahme mit grosser Wirkung zur Verhinderung von Übertragungen.

TI: Sì. La misura ci sembra necessaria ed imprescindibile a tal punto da giustificare ed anzi rendere opportuna una sua ulteriore codifica sul piano federale

UR: Nein. Das sollte primär in der Regelungsverantwortung der für die Gesundheitseinrichtungen zuständigen Personen sein. Diese kennen ihre Betriebe am besten und wissen, welche Mittel einzusetzen und welche Massnahmen zu treffen sind, um das Personal und die besonders gefährdeten Personen zu schützen.

VD: Oui. Protection des vulnérables

VS: Oui. Pour des raisons d'harmonisation au niveau national et d'acceptation des institutions de santé, le canton souhaite que le Conseil fédéral maintienne l'obligation du port du masque dans les institutions de santé sur l'ensemble du territoire suisse.

ZH: Nein. Die Regelung der Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen kann in die Kompetenz der Kantone gelegt werden (vgl. auch Bemerkungen zu Frage 4).

ZG: Ja

Wünscht der Kanton, dass die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr vorübergehend aufrechterhalten wird?

AG: Ja

AI: Ja

AR: Ja. Da sich im öffentlichen Verkehr sehr viele unterschiedliche Personen in Innenräumen und auf engen Platzverhältnissen begegnen, sollte diese Massnahme beibehalten werden. Der ÖV funktioniert zudem sehr stark kantonsübergreifend, weshalb eine national einheitliche Lösung zentral ist.

Der Bund muss aber präzisieren, was er unter "vorübergehend" versteht. Entweder wird die Aufhebung der Maskentragpflicht an konkrete Kriterien (wie z. B. die Fallzahlen oder die Belastung der Spitäler) gekoppelt oder sie gilt noch für einen bestimmten Zeitraum – unabhängig von der epidemiologischen Lage.

BE: Ja, während 3 bis 4 Wochen, d.h. bis Mitte März, sofern sich die epidemiologische Lage nicht grundlegend verändert.

BL: Nein. Maskenempfehlung, nicht Pflicht.

BS: Ja

FR: Oui. De l'avis du Conseil d'Etat, le maintien du port du masque permet à tous les utilisateurs/trices de se sentir à l'aise ainsi que d'éviter que des personnes renoncent à utiliser les transports en commun par crainte d'une infection. Le plus important dans ce domaine reste la cohérence d'ensemble au niveau suisse, tant dans les TP que dans les autres domaines. Le Conseil fédéral devrait néanmoins présenter une stratégie de sortie claire, avec si possible une date butoir.

GE: Oui

GL: Nein. Die Maskentragpflicht im ÖV ist aufzuheben. Wer sich schützen will, dem steht es jederzeit frei eine Maske zu tragen.

GR: Nein, der Bevölkerung steht es frei, sich selbst zu schützen und freiwillig eine Maske zu tragen.

JU: Oui. Les transports publics sont nécessaires et parfois même obligatoires pour toute une partie de la population, y compris les personnes vulnérables. Le masque devrait donc y être maintenu, au moyen d'une base légale fédérale, aussi longtemps que la circulation du virus est très active.

LU: Ja. Aufgrund der nach wie vor hohen Viruszirkulation sollte in einer Übergangsphase die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr beibehalten werden.

NE: Oui. L'application doit être fédérale et vise aussi à la protection des personnes vulnérables actives, sachant aussi qu'une vague de grippe pourrait survenir dans les prochaines semaines et accroître la pression sur les hôpitaux.

NW: Ja. Aufgrund der nach wie vor hohen Viruszirkulation sollte in einer Übergangsphase die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr beibehalten werden.

OW: Nein. Die auch hinsichtlich der Kongruenz: Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn z.B. in Diskotheken keine Masken- und Zertifikatspflicht mehr gilt, im öffentlichen Verkehr jedoch schon.

SG: Ja. Eine national einheitliche Lösung ist erforderlich. Die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr ist zu befristen. Die Bergbahnen sind in Bezug auf die Maskentragpflicht dem öffentlichen Verkehr gleichzustellen.

SH: Nein. Die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr soll vorübergehend noch aufrechterhalten werden.

SO: Ja. Viele Personen sind auf den öffentlichen Verkehr im Alltag angewiesen. In Stosszeiten bestehen oft enge Platzverhältnisse. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse vor Infektionsschutz in der Bevölkerung und den fehlenden Ausweichmöglichkeiten im öffentlichen Verkehr sollte das Schutzbedürfnis vor Virusübertragung berücksichtigt werden.

SZ: Ja

TG: Ja. Die Maskentragpflicht ist eine wenig einschneidende und kostengünstige Massnahme mit grosser Wirkung zur Verhinderung von Übertragungen. Der Bund sollte aber präzisieren, was er unter "vorübergehend" versteht.

TI: Si

UR: Ja. Wegen der nach wie vor hohen Viruszirkulation sollte in einer Übergangsphase die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr beibehalten werden, da hier viele Personen in einen engen und längeren Kontakt miteinander sein können.

VD: Oui

VS: Oui. Le canton estime que l'obligation du port du masque dans les transports publics doit être au moins maintenue jusqu'à ce que les signaux épidémiologiques soient nettement favorables, que la courbe des infections soit en baisse et que la situation se détende significativement dans les institutions de santé.

ZH: Ja, aber befristet bis Ende Februar 2022.

ZG: Nein

Wünscht der Kanton, dass die Maskentragpflicht im Detailhandel oder staatlichen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Betriebsregister- oder Strassenverkehrsamt) vorübergehend aufrechterhalten wird?

AG: Nein

AI: Nein

AR: Ja. Es sollte aber eine einheitliche nationale Regelung festgelegt werden. Die Maskentragpflicht ist generell eine ebenso wirksame wie niederschwellige Massnahme, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und schränkt die Bevölkerung in geringem Masse ein.

Der Bund muss aber präzisieren, was er unter "vorübergehend" versteht. Entweder wird die Aufhebung der Maskentragpflicht an konkrete Kriterien (wie z. B. die Fallzahlen oder die Belastung der Spitäler) gekoppelt oder sie gilt noch für einen bestimmten Zeitraum – unabhängig von der epidemiologischen Lage.

BE: Ja, während 3 bis 4 Wochen, d.h. bis Mitte März, sofern sich die epidemiologische Lage nicht grundlegend verändert.

BL: Nein. Maskenempfehlung, nicht Pflicht.

BS: Ja

FR: Oui

GE: Oui, avec les entreprises de services (coiffeurs, cabinets d'esthétique, etc.)

GL: Nein. Die Maskentragpflicht ist generell aufzuheben. Wer sich schützen will, kann jederzeit eine Maske tragen.

GR: Nein. Der Bevölkerung steht es frei, sich selbst zu schützen und freiwillig eine Maske zu tragen. Die Regeln für den öffentlichen Verkehr und den Detailhandel sind im Sinne der Verständlichkeit für die Kunden zwingend einheitlich zu gestalten.

JU: Oui. Les raisons sont les mêmes que pour la question 6. Le port du masque pourrait également être maintenu dans des établissements de services à la personne (p. ex. salons de coiffure).

LU: Nein. In diesen Bereichen kommen weit weniger Personen in einen engen und längeren Kontakt miteinander als im öffentlichen Verkehr. Der Einzelne kann sich hier zudem mit Abstandhalten und freiwilligem Maskentragen auch besser schützen als im öffentlichen Verkehr. Der Kanton Luzern erachtet deshalb eine Maskentragpflicht hier nicht mehr als notwendig.

NE: Oui. L'application doit être fédérale et vise aussi à la protection des personnes vulnérables actives, sachant aussi qu'une vague de grippe pourrait survenir dans les prochaines semaines et accroître la pression sur les hôpitaux.

NW: Nein. In diesen Bereichen kommen weit weniger Personen in einen engen und längeren Kontakt miteinander als im öffentlichen Verkehr. Der Einzelne kann sich hier zudem mit Abstandhalten und freiwilligem Maskentragen auch besser schützen als im öffentlichen Verkehr. Der Kanton Nidwalden erachtet deshalb eine Maskentragpflicht hier nicht mehr als notwendig.

OW: Nein

SG: Nein. Im Gegensatz zu den engen Platzverhältnissen im öffentlichen Verkehr sind diese im Detailhandel und auf Ämtern nicht so beengt. Vulnerable Personen können sich selbst durch das freiwillige Tragen einer Schutzmaske genügend schützen, sodass keine staatlich verordnete Maskenpflicht nötig ist.

SH: Ja. Die Maskentragpflicht im Detailhandel und in staatlichen Dienstleistungsbetrieben soll vorübergehend noch aufrechterhalten werden.

SO: Nein. Im Detailhandel sowie in staatlichen Dienstleistungsbetrieben dürften die Kontaktzeiten im Regelfall kurz sein, womit das Ansteckungsrisiko gering sein dürfte.

SZ: Nein

TG: Nein. Im Gegensatz zu den engen Platzverhältnissen im öffentlichen Verkehr sind diese im Detailhandel und auf Ämtern nicht in gleichem Ausmass beengt. Es kann ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Vulnerable Personen können sich zusätzlich durch das freiwillige Tragen einer Schutzmaske schützen, so dass keine staatlich verordnete Maskenpflicht nötig ist.

TI: Si. Come finora e per le ragioni espone in precedenza, trattandosi anche in questi casi in parte pure di negozi e servizi essenziali, a cui occorre garantire un accesso non discriminante e con la migliore sicurezza sanitaria possibile.

UR: Nein

VD: Non

VS: Oui, pour les mêmes raisons que celles évoquées dans la réponse précédente.

ZH: Ja, aber befristet bis Ende Februar 2022.

ZG: Nein.

Sieht der Kanton weitere Massnahmen, die der Bundesrat zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufrechterhalten soll?

AG: Nein

AI: Nein

AR: Nein. Grundsätzlich nein. Gewisse flankierende Massnahmen, insb. zum Schutz von besonders gefährdeten Personen, sollten als Option aber zur Verfügung stehen. So sollen vor allem die Massnahmen im Bereich des Ausbruchsmanagements aufrechterhalten werden.

BE: Nein

BL: Ja. Für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen sollen jedoch gewisse Schutzmassnahmen befristet weiterhin festgelegt, bzw. empfohlen werden, so z.B. die Möglichkeit des repetitiven (breiten) Testens.

BS: Die Vergütung des repetitiven Testens des Personals von Gesundheitseinrichtungen.
FR: Oui. Le personnel vulnérable devrait pouvoir bénéficier de mesures permettant de protéger sa santé. Le Conseil d'Etat préconise notamment une recommandation de télétravail pour les personnes vulnérables.

GE: Non

GL: Nein

GR: Nein, neben der Maskentragpflicht in Gesundheitsinstitutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen, erachten wir die Aufrechterhaltung von weiteren Massnahmen für nicht notwendig.

JU: Oui. Si la variante 1 doit être privilégiée par le Conseil fédéral, ce dernier doit laisser sur le plan légal la possibilité aux cantons et aux institutions de prendre des mesures supplémentaires en cas de situation particulière soit dans les bases légales cantonales soit dans les plans de protections (port du masque, tests à l'entrée à l'hôpital (patient), certificats, masque FFP2, selon la situation). Le Gouvernement constate également que sur le plan du lieu de travail, le Conseil fédéral renonce à légiférer de manière spécifique. Il part toutefois du principe que le droit du travail oblige les employeurs à protéger les personnes vulnérables en tout temps.

De manière générale, si le choix du Conseil fédéral se porte sur la variante 1 avec toutefois le maintien au niveau fédéral de l'obligation du port du masque dans les transports publics, les commerces de détail, les institutions de santé, etc., le Gouvernement considère que le Conseil fédéral pourrait conserver l'état de situation particulière au sens de l'article 6 de la loi fédérale sur les épidémies et ainsi ne pas abroger dans un premier temps l'ordonnance fédérale COVID-19 situation particulière qui donne une meilleure assise juridique aux cantons pour prendre d'éventuelles mesures supplémentaires en cas de nécessité.

LU: Nein

NE: Oui. Il s'agirait notamment de maintenir la recommandation du télétravail pour les personnes vulnérables, et le cas échéant de maintenir les APG.

NW: Nein

OW: Ja. Wir erwarten seitens des Bundes eine flächendeckende, schweizweite Sensibilisierungskampagne zum weiterhin vorsichtigen Verhalten.

SG: Nein. Vulnerable Personen hat es vor der Pandemie schon gegeben und wird es auch nachher geben. Mit der Impfung besteht ein sehr guter Schutz, selbst wenn Einzelne keine genügende Immunität aufbauen können. Sie können durch geimpfte Mitmenschen geschützt werden. Weitergehende Massnahmen von Seiten des Bundes sind nicht nötig.

SH: Nein

SO: Nein

SZ: Nein

TG: Nein. Vulnerable Personen hat es vor der Pandemie gegeben und es wird sie auch nach der Pandemie geben. Mit der Impfung besteht ein guter Schutz, selbst wenn Einzelne keine genügende Immunität aufbauen können. Sie können durch geimpfte Mitmenschen geschützt werden. Weitergehenden Massnahmen sind unnötig. Als flankierende Massnahme sollte der Bund namentlich das Ausbruchmanagement aufrechterhalten.

TI: Tutti i provvedimenti residui si prefiggono di limitare la circolazione del virus e quindi in ultima analisi di tutelare le persone a rischio.

UR: Nein

VD: Non

VS: Oui. Le canton estime que le Conseil fédéral doit garantir l'accès à un traitement rapide et efficace aux personnes vulnérables, par exemple pour les anticorps monoclonaux et les futurs antiviraux. Il convient dans tous les cas que les cantons puissent maintenir les capacités hospitalières (cf. art. 25 de l'Ordonnance 3 COVID-19).

ZH: Nein

ZG: Nein

Variante 1 sieht vor, dass Isolation und Meldepflicht selbst nach der Aufhebung aller Massnahmen beibehalten werden sollen.

Ist der Kanton damit einverstanden, dass diese Massnahmen beibehalten werden und in die Epidemienverordnung überführt werden?

AG: Ja

AI: Ja. Für ein Monitoring sind diese Massnahmen wichtig.

AR: Ja. Diese beiden Massnahmen tragen entscheidend dazu bei, dass infektiöse Personen, das Virus nicht weiterverbreiten. Es muss aber eine genügende rechtliche Grundlage dafür bestehen. Zudem sind die Test-möglichkeiten aufrechtzuerhalten, solange die Isolation bestehen bleibt.

BE: Ja, was die Meldepflicht betrifft. Was die Isolation betrifft, so ist diese bis auf Weiteres mit einer Befristung in den Rechtsgrundlagen aufzuführen. Wir gehen zurzeit nicht davon aus, dass die behördlich angeordnete Isolation bei einer Covid-Ansteckung noch jahrelang beibehalten werden muss.

BL: Ja, wir empfehlen allerdings zu prüfen, die Meldepflicht möglichst bald durch ein «Covid-19-Sentinella-System»

BS: Ja

FR: Oui

GE: Oui

GL: Ja

GR: Ja

JU: Oui

LU: Ja. Der Kanton Luzern ist grundsätzlich einverstanden damit, dass die Regeln betreffend die Isolation und die Meldepflicht der Kantone bezüglich Kapazitäten im Gesundheitswesen in die Epidemienverordnung überführt werden. Die Bestimmungen sind jedoch nur so lange beizubehalten, wie dies die epidemiologische Lage (d.h. die zu befürchtende Schwere der Krankheitsverläufe) notwendig macht.

Angesichts der beschlossenen und anstehenden Lockerungen stellt sich jedoch die Frage, in welcher Form die Isolation überhaupt noch sinnvoll ist. Einerseits ist es so, dass heute viele positiv getestete Arbeitnehmende zu Hause bleiben müssen, obwohl sie nicht krank sind. Dies macht wenig Sinn. Andererseits jedoch müssten bei einer gänzlichen Aufhebung der Isolation dann auch positiv getestete Personen mit Symptomen vom Arzt ein Zeugnis verlangen, damit sie die krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung gegenüber dem Arbeitgeber belegen können. Aus diesem Sinn schlagen wir vor, die Isolation künftig auf positiv getestete Personen mit Symptomen zu beschränken

NE: Oui

NW: Ja. Der Kanton Nidwalden ist grundsätzlich einverstanden damit, dass die Regeln betreffend die Isolation und die Meldepflicht der Kantone bezüglich Kapazitäten im Gesundheitswesen in die Epidemienverordnung überführt werden. Die Bestimmungen sind jedoch nur so lange beizubehalten, wie dies die epidemiologische Lage (d.h. die zu befürchtende Schwere der Krankheitsverläufe) notwendig macht.

Bei einer gänzlichen Aufhebung der Isolationspflicht müssten jedoch positiv getestete Personen mit Symptomen vom Arzt ein Zeugnis verlangen, damit sie die krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung gegenüber dem Arbeitgeber belegen können. Daher schlagen wir vor, die Isolation künftig auf positiv getestete Personen mit Symptomen zu beschränken.

OW: Ja. Dies auch aus dem Grund, dass verlässliche und kontinuierliche Daten zur Epidemie während der aktuellen Phase weiterhin wichtig bleiben.

SG: Ja. Die staatlich verordnete Isolation ist vorläufig sinnvoll, um zu vermeiden, dass sich Erkrankte aus wirtschaftlichen Gründen nicht isolieren und somit die Viruszirkulation unterhalten. Die Meldepflicht ist ebenfalls sinnvoll, um sich abzeichnende Trends rasch zu erkennen und angemessene Massnahmen ergreifen zu können. Ein Blindflug ist unbedingt zu vermeiden.

SH: Ja

SO: Ja

SZ: Nein. Die Meldepflicht sollte jedoch weiterhin beibehalten werden und Aufnahme in die Epidemienverordnung z.B. analog Influenzavirus geprüft werden.

TG: Ja. Die staatlich verordnete Isolation ist vorläufig sinnvoll, um zu vermeiden, dass sich Erkrankte aus wirtschaftlichen Gründen nicht isolieren und die Viruszirkulation fördern. Die Meldepflicht ist ebenfalls sinnvoll, um sich abzeichnende Trends rasch zu erkennen und angemessene Massnahmen ergreifen zu können. Ohne eine Meldepflicht fehlen die zwingend erforderlichen Informationen für dereinst ggf. wieder nötige staatliche Massnahmen.

TI: Si. Isolamento e dichiarazione sono provvedimenti basilari e imprescindibili che devono rimanere in vigore. Nel caso fosse abrogata l'ordinanza Covid-19 situazione particolare non è ravvisabile altra soluzione della codifica nell'ordinanza sulle epidemie.

UR: Nein. Wir erwarten, dass mit der Umsetzung der Variante 1 auch die behördlich angeordnete Isolation aufgehoben wird. Der anvisierte Weg muss auch den Übergang von der staatlichen Fürsorge im Sinne des Gemeinwohls hin zur individuellen Verantwortung beinhalten: Wer krank ist, bleibt zu Hause und pflegt sich selbst. Wer schwerer erkrankt, sucht eine Ärztin oder einen Arzt oder auf!

VD: Oui. Oui mais cette mesure doit être réévaluée mi-mars 2022 en fonction de l'évolution de la courbe épidémique.

Remplacer la déclaration obligatoire par un système Sentinella renforcé.

Alternative à la mise en isolement ordonnée : auto-responsabilité en cas de symptômes -> test ; si positif auto-isolement 5 jours post début des symptômes.

VS: Oui. Le canton est favorable au maintien des mesures d'isolement et à l'obligation d'information. En effet, une visibilité sur le plan fédéral est nécessaire afin de connaître la situation épidémiologique en temps réel.

ZH: Ja

ZG: Ja

Ist der Kanton der Meinung, dass auch andere Massnahmen beibehalten werden sollten?

AG: Nein

AI: Nein

AR: Nein. Neben den oben beschriebenen Massnahmen (Maskenpflicht, Ausbruchmanagement, Isolations- und Meldepflicht) sind keine weiteren vorzusehen.

BE: Nein

BL: Nein

BS: Nein

FR: Non

GE: Oui, masques dans les lieux indiqués plus haut

GL: Nein

GR: Nein

JU: Non. Le Gouvernement jurassien note que la règle actuelle en matière d'isolement précise que la personne doit être asymptomatique pendant 48 heures pour en sortir, la nouvelle formulation prévoit une sortie d'isolement sauf « la présence de symptômes sévères ». Dans la pratique, il s'agit d'un changement important qu'il s'agit de préciser. Il s'agit d'une distinction importante qui peut avoir un rôle majeur sur l'absentéisme lié aux isolements.

LU: Nein

NE: Oui. Le port du masque devrait rester obligatoire lors des grandes manifestations (plus de 1000 personnes) à l'intérieur.

NW: Nein

OW: Nein

SG: Nein. Keine.

SH: Nein

SO: Nein.

SZ: Ja. Das Abwassermonitoring sollte beibehalten werden, zudem sollte ein Sentinell-System für SARS-Cov2 eingeführt werden. Die zufällige Sequenzierung sollte aufrechterhalten werden.

TG: Nein. Wie oben beschrieben, sollen einzig eine Maskentragepflicht für Gesundheitseinrichtungen, Pflegeheime und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung und im ÖV sowie Massnahmen für das Ausbruchmanagement aufrechterhalten werden.

TI: I provvedimenti riguardanti l'obbligo delle mascherine menzionati sopra dovranno rimanere nell'ordinanza COVID-19 – situazione particolare; la stessa non potrà quindi venir immediatamente abrogata. Sarà poi opportuno definire chiaramente gli indicatori che giustificano la fine di questo obbligo.

Va ancora chiarito se i piani di protezione decisi dagli organizzatori di grandi manifestazioni avrebbero sufficiente base legale per essere vincolanti, per esempio qualora imponessero l'uso della mascherina ai partecipanti.

UR: Nein

VD: Nein

VS: Non. Nous vous référons à cet égard aux remarques énoncées ci-dessous.

ZH: Nein

ZG: Nein. Bemerkungen zur Aufhebung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26) Wie der Bundesrat anmerkt, ist das Infektionsgeschehen zurzeit hoch und könnte in den nächsten Wochen noch zunehmen. Die besondere Lage gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) darf deshalb nach Ansicht des Kantons Zug erst aufgehoben werden, wenn der Übergang in die endemische Lage abgeschlossen ist, was im jetzigen Zeitpunkt offensichtlich nicht der Fall ist. Mit dem Beibehalten der besonderen Lage bleibt der Handlungsspielraum für den Bund erhalten, um gegebenenfalls schnell mit gesamtschweizerischen Massnahmen auf eine sich verschlechternde Situation reagieren zu können.

Falls die Kompetenz, Massnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 zu ergreifen, wieder ganz an die Kantone übergeben werden soll, ist dafür zu sorgen, dass auf Bundesebene die notwendigen Rechtsgrundlagen für geeignete kantonale Massnahmen bestehen, insbesondere bezüglich Einführung einer Zertifikatspflicht auf kantonaler Ebene.

3. Weitere Fragen zur Variante 2

Hat der Kanton Änderungsvorschläge zum ersten Öffnungsschritt?

AG: Nein

AI: Nein. Sollte allerdings die Zertifikatspflicht am 17. Februar 2022 nicht aufgehoben werden, ist von der heutigen 2G+-Pflicht nicht auf eine 2G-Pflicht zu wechseln, sondern auf eine 3G-Pflicht.

AR: Nein. Grundsätzlich nein.

Wie bereits erwähnt: Sollte die Zertifikatspflicht per 17. Februar 2022 nicht aufgehoben werden, ist von 2G/2G+ zu 3G zurückzukehren.

BE: Ja, falls sich der Bundesrat für Variante 2 ausspricht sollte in Bereichen, in denen aktuell die 2G+-Regel gilt, neu die 3G-Regel gelten. Der Regierungsrat des Kantons Bern bevorzugt jedoch die Variante 1.

BL: Ja. Falls Variante 2 umgesetzt werden sollte, soll die Zertifikatspflicht im Inland umfassend aufgehoben werden.

BS: Nein

FR: Oui. Si la situation épidémiologique nécessite encore le maintien de mesures de protection, la 2G avec obligation du port du masque, ou le port du masque seulement, dans les manifestations et salles, est actuellement bien accepté par le public. Par contre, de l'avis du Conseil d'Etat il est indispensable d'abandonner dès le 17 février la 2G+ pour

les spectacles debout, la pratique musicale amateur instrumentale et vocale, le sport et les loisirs, ainsi que l'obligation de consommer assis. Le secteur des musiques actuelles, ainsi que des fanfares et chœurs, sont à l'arrêt forcé, ce qui met ces organisations en très grandes difficultés, sans parler des pertes de membres ou de publics. La 2G+ est aujourd'hui disproportionnée par rapport aux autres levées de restrictions.

GE: Non

GL: Nein

GR: Nein

JU: Non. Le Gouvernement jurassien estime toutefois que les institutions ou lieux concernés par la première étape d'assouplissement qui souhaitent conserver provisoirement des mesures plus strictes doivent pouvoir le faire. La question du délai de mise en œuvre est également problématique. Le Gouvernement estime qu'il est impossible d'imaginer une décision du Conseil fédéral le 16 février et une mise en œuvre dès le lendemain. Les modifications proposées, dont on ne connaît pas la teneur exacte puisque le projet de modification de l'ordonnance COVID-19 situation particulière pour la variante 2 n'est pas disponible, impliquent potentiellement des modifications de l'ordonnance cantonale et des changements importants dans les processus actuels de mise en œuvre. Par exemple, il n'est pas clair en l'état quelles seront les règles pour l'enseignement tertiaire et du secondaire 2 avec la variante 2. Une mise en œuvre le lundi 21 février semble plus adéquate.

LU: Nein. Der Kanton Luzern beantragt Variante 1 mit Ergänzungen betreffend Maskenpflicht.

NE: Oui. Pour une durée limitée, nous proposons le maintien de la présentation d'un certificat valide dans les institutions de soins, afin de protéger les personnes vulnérables.

NW: Nein. Der Kanton ist für Variante 1.

OW: Nein. Da wir Variante 1 bevorzugen, habe wir keine Anmerkungen zu Variante 2.

SG: Nein. Keine.

SH: Nein

SO: Nein

SZ: Nein

TG: Nein. Sollte die Zertifikatspflicht per 17. Februar 2022 nicht aufgehoben werden, ist von 2G/2G+ zu 3G zurückzukehren.

TI: Avendo risposto positivamente alla Variante 1, la risposta a questa domanda è superflua.

UR: Nein. Der Kanton Uri spricht sich für die Variante 1 aus.

VD: Non

VS: Non. Le canton n'a pas de proposition à formuler, sous réserve d'une éventuelle évolution négative de l'épidémie et des capacités de prises en charge.

ZH: Ja. Sollte es die epidemiologische Lage zulassen, können bereits mit dem ersten Öffnungsschritt die Maskentragpflicht am Arbeitsplatz, einschliesslich auf der Sek-II-Stufe, und die Homeoffice-Empfehlung aufgehoben werden.

ZG: Nein

Hat der Kanton Änderungsvorschläge zum zweiten Öffnungsschritt?

AG: Nein

AI: Nein

AR: Nein. Der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn der Bundesrat die nächsten Öffnungsschritte an konkrete Referenzwerte bzw. Indikatoren knüpft, wie z. B. Spitalbelastung, 7-Tages-Inzidenz oder Fallzahlen, koppelt.

BE: Nein, der Regierungsrat des Kantons Bern bevorzugt jedoch Variante 1.

BL: Ja. Falls Variante 2 umgesetzt werden sollte, sollen die verbleibenden Massnahmen befristet und damit das Datum des zweiten Öffnungsschrittes vorgängig festgelegt werden (z.B. 31. März 2022). Damit wird die notwendige Verbindlichkeit bezüglich der Aufhebung der sonst unbefristeten Massnahmen erreicht.

BS: Nein

FR: Non
GE: Non
GL: Nein
GR: Nein
JU: Non. Le Gouvernement jurassien formule toutefois les mêmes remarques que pour la question précédente.
LU: Nein. Der Kanton Luzern beantragt Variante 1 mit Ergänzungen betreffend Maskenpflicht.
NE: Non. Le passage à la 2ème étape devrait toutefois s'appuyer sur un critère sanitaire et non pas sur un critère temporel.
NW: Nein
OW: Nein. Da wir Variante 1 bevorzugen, haben wir keine Anmerkungen zu Variante 2.
SG: Nein. Keine.
SH: Ja. Für den zweiten Öffnungsschritt sollen klare Kriterien und ein maximaler Zeithorizont vorgegeben werden. Dies ist auch entsprechend zu kommunizieren.
SO: Nein
SZ: Nein
TG: Nein
TI: Avendo risposto positivamente alla Variante 1, la risposta a questa domanda è superflua.
UR: Nein. Der Kanton Uri spricht sich für die Variante 1 aus.
VD: Oui
VS: Non
ZH: Nein. Es soll aber klar und frühzeitig kommuniziert werden, in welchem Zeitrahmen bzw. bei welcher epidemiologischen Lage der zweite Öffnungsschritt vollzogen werden soll. Der zweite Öffnungsschritt soll, sofern es die epidemiologische Lage zulässt, Ende Februar 2022 erfolgen. Sind weiterhin Massnahmen nötig, sollen diese in jedem Fall befristet werden.
ZG: Nein

4. Fragen zu den grenzsanitarischen Massnahmen

Ist der Kanton mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden 3G-Regel einverstanden?

AG: Ja
AI: Ja
AR: Ja
BE: Ja
BL: Ja
BS: Ja
FR: Oui
GE: Oui
GL: Ja
GR: Ja
JU: Oui.
LU: Ja. Der Kanton Luzern ist einverstanden damit, dass bei Personen, die aus Staaten und Gebieten mit keiner besorgniserregenden Virusvariante einreisen, auf die 3-Regel verzichtet wird.
NE: Oui
NW: Ja
OW: Ja
SG: Ja. Keine.
SH: Ja
SO: Ja
SZ: Nein

TG: Ja

TI: Sì. Per parallelismo con l'abrogazione pressoché completa delle limitazioni d'accesso a strutture e manifestazioni a persone con un certificato e a condizione che la misura valga solo per le persone in provenienza da Stati o regioni non colpite da varianti preoccupanti del virus.

UR: Ja. Der Kanton Uri ist damit einverstanden, dass bei Personen, die aus Staaten und Gebieten mit keiner besorgniserregenden Virusvariante einreisen, auf die 3G-Regel verzichtet wird.

VD: Oui

VS: Oui. Le canton estime que les restrictions d'entrée en Suisse n'ont plus d'utilité si l'obligation de présenter un certificat COVID est en grande partie supprimée sur l'ensemble du territoire.

ZH: Ja

ZG: Ja

Ist der Kanton mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden Kontaktdatenerhebung via SwissPLF einverstanden?

AG: Ja

AI: Ja

AR: Ja

BE: Ja

BL: Ja

BS: Ja

FR: Oui

GE: Oui

GL: Ja

GR: Ja

JU: Oui

LU: Ja. Der Kanton Luzern ist einverstanden damit, dass bei Personen, die aus Staaten und Gebieten mit keiner besorgniserregenden Virusvariante einreisen, auf die Kontaktdatenerhebung verzichtet wird.

NE: Oui

NW: Ja

OW: Ja

SG: Ja. Keine.

SH: Ja

SO: Ja

SZ: Ja

TG: Ja

TI: No. Riteniamo opportuno mantenere la registrazione dei dati di contatto attraverso il PLF per le persone che arrivano da paesi non limitrofi e quindi per l'entrata in Svizzera per via aerea o su autobus a lunga percorrenza. Questo strumento permetterebbe di risalire con più facilità e rapidità alle persone giunte da determinate Nazioni nel momento in cui in tale Stato dovesse emergere una nuova variante preoccupante, come è avvenuto con la scoperta di Omicron in Sudafrica.

UR: Ja

VD: Oui

VS: Non. Quand bien même la question de l'utilité de cette mesure se pose aujourd'hui, le canton n'est pas favorable à la suppression de celle-ci. Une aggravation de la situation épidémiologique n'est pas à exclure, de sorte qu'un répertoire des entrées en Suisse serait alors utile afin de retracer les personnes concernées.

ZH: Ja

ZG: Ja

Beim Auftreten einer neuen, besorgniserregenden Virusvariante kann der Bundesrat weiterhin rasch reagieren und grenzsanitarische Massnahmen vorsehen. Ist der Kanton damit einverstanden?

AG: Ja

AI: Ja

AR: Ja

BE: Ja. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass bei neuen Virusvarianten sehr rasch grenzsanitarische Massnahmen ergriffen werden.

BL: Ja

BS: Ja

FR: Oui

GE: Oui, mais incombe au Conseil fédéral.

GL: Ja

GR: Ja

JU: Oui

LU: Ja

NE: Oui

NW: Nein. Die Pandemie lässt sich nicht über die Grenzkontrolle eindämmen.

OW: Ja

SG: Ja. Wir erwarten trotz raschem Handlungsbedarf eine koordinierte, durchdachte Vorgehensweise.

SH: Ja

SO: Ja

SZ: Ja. ABER: Wenn der Bund eine solche Massnahme einführt, soll er auch den Vollzug selber an die Hand nehmen und diesen nicht an die Kantone delegieren.

TG: Ja. Eine bundesrätliche Massnahme soll dann weiterhin möglich sein, wenn durch die Einreise ein erhöhtes Risiko für die Schweizer Bevölkerung besteht.

TI: Sì. E' opportuno che il Consiglio federale possa continuare ad adottare provvedimenti sanitari al confine, quando necessario. Temiamo tuttavia che questo intervento possa risultare intempestivo in assenza di misure preventive come l'auspicata conferma della registrazione dei dati per l'ingresso in Svizzera per via aerea o mediante autobus a lunga percorrenza.

UR: Ja.

VD: Oui

VS: Non. Le canton est favorable à ce que le Conseil fédéral puisse réagir rapidement en cas d'apparition de nouveaux variants préoccupants et prendre, cas échéant, des mesures sanitaires dans les meilleurs délais.

ZH: Ja. Die bisher erfolgten Massnahmen sollen kritisch analysiert werden und müssen in jedem Fall verhältnismässig sein.

ZG: Ja. Es ist richtig, dass zur Eindämmung von neuen besorgniserregenden Virusvarianten grenzsanitarische Massnahmen ergriffen werden müssen. Wenn immer es die epidemiologische Lage zulässt, ist dabei stets die Testpflicht der Quarantänepflicht für Einreisende aus den betroffenen Staaten vorzuziehen. Die Reisequarantäne sollte nur als ultima ratio eingesetzt werden. Eine Testpflicht ist für die betroffenen Gäste zwar mit zusätzlichen Kosten verbunden und dürfte einige davon abhalten in die Schweiz zu reisen; die Reisequarantäne bringt den Tourismus aber weitgehend zum Erliegen. Damit sich der Tourismussektor nach zwei Jahren Einschränkungen im internationalen Personenverkehr möglichst rasch erholen kann, ist er auch auf internationale Gäste angewiesen.

5. Frage zu den Übergangsbestimmungen Zertifikate

Mit der Aufhebung der Massnahmen plant der Bundesrat künftig nur noch Zertifikate auszustellen, die für den internationalen Reiseverkehr genutzt werden können. Auf die Schweiz beschränkt gültige Zertifikatstypen werden nicht mehr ausgestellt. Falls die Kantone

weiterhin die Möglichkeit wünschen, das Zertifikat auf ihrem Gebiet einzusetzen, kann der Bundesrat die Ausstellung der Schweizer Zertifikate vorerst weiter vorsehen.

Ist der Kanton damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Zertifikatspflicht auf nationaler Ebene keine sogenannten Schweizer Zertifikate mehr ausgestellt werden?

AG: Ja. Mit der Aufhebung der Zertifikatspflicht im Inland besteht keine Notwendigkeit für die Schweizer Zertifikate mehr. Damit entfallen auch die teils schwerwiegenden Umsetzungsprobleme rund um das Antigen-, das Antikörper- und das Ausnahmezertifikat und das Zertifikat richtet sich wieder auf die Kompatibilität mit der internationalen Gemeinschaft aus.

AI: Ja

AR: Ja

BE: Ja

BL: Ja. Eine Aufhebung der Zertifikatspflicht ist insbesondere im Bereich der Hochschulen zentral. Sie vereinfacht den Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich und ist vor dem Hintergrund funktionierender Schutzkonzepte adäquat.

BS: Ja

FR: Oui

GE: Oui

GL: Ja. Die Schweizer Zertifikate haben bei einer Aufhebung der Zertifikatspflicht auf nationaler Ebene keine Bedeutung mehr.

GR: Ja

JU: Oui. Par contre, le certificat compatible au niveau international doit continuer à être fonctionnel et de nouvelles émissions doivent rester possibles, notamment pour permettre aux personnes qui le souhaitent de voyager y compris dans les pays qui maintiendraient l'utilisation du certificat. Le certificat suisse doit continuer d'être émis et d'être utilisable si la variante 2 devait être privilégiée et ce jusqu'à la levée de l'obligation totale de son utilisation, y compris par exemple dans les établissements de soins.

LU: Ja

NE: Oui

NW: Ja

OW: Ja

SG: Ja. Keine.

SH: Ja

SO: Ja. Covid-Zertifikate sollten weiterhin im Zusammenhang mit der Besucherregelung in Institutionen mit besonders gefährdeten Personen eingesetzt werden können. Hier wären Genesenen-Zertifikate auf der Grundlage eines positiven Antigen-Schnelltests oder positiven Antikörpertests oder Ausnahmezertifikate weiterhin sinnvoll.

SZ: Ja. Eine Deaktivierung der ausschliesslich in der Schweiz gültigen Zertifikate soll geprüft werden.

TG: Ja. Die Einstellung von sog. Schweizer Zertifikaten muss kommunikativ begleitet werden.

TI: Sì. L'abrogazione della limitazione a persone con un certificato dell'accesso a strutture ed attività di vasto interesse e larga frequentazione rende superflua l'emissione e il riconoscimento, con intenti non discriminatori, di certificati di dubbia validità epidemiologica e difatti non riconosciuti a livello internazionale, ovvero quelli per turisti, quelli basati su test anticorpali o su test antigenici rapidi e quelli di deroga. Riteniamo utile mantenere, se del caso sul piano cantonale, talune limitazioni d'accesso ai possessori di certificato, in primo luogo per proteggere strutture particolarmente sensibili come ospedali e case per anziani. L'accesso può tuttavia essere ristretto ai possessori di un usuale certificato di guarigione, vaccinazione o test.

UR: Ja. Das Zertifikat hatte während der Delta-Wellen zu Recht eine grosse Bedeutung. Da immer deutlicher wird, dass die Omikron-Variante auch von geimpften Personen weitergegeben wird, verliert das Zertifikat weitgehend seine Funktion; auf die

epidemiologische Entwicklung hat es nur noch geringen Einfluss. Hingegen dürfte es von für den internationalen Reiseverkehr für die kommende Zeit von Bedeutung bleiben. Deshalb befürworten wir die vom Bundesrat anvisierten Massnahmen im Zusammenhang mit dem Zertifikat.

VD: Oui. Il faut éviter que certains cantons maintiennent un certificat et d'autres non. Ce doit être une mesure nationale.

VS: Oui. L'émission de certificats suisses dont l'utilisation serait limitée au territoire cantonal ne nous semble pas appropriée.

ZH: Ja

ZG: Ja

6. Fragen zur repetitiven Testung

Mit der schrittweisen Aufhebung der Massnahmen wird der Bund die Finanzierung der repetitiven Testung in Betrieben anpassen. Der Bund schlägt vor, die repetitive Testung nur noch in Betrieben mit vulnerablen Personen (etwa Gesundheitseinrichtungen) und in Betrieben, die der Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen dienen, zu finanzieren

Ist der Kanton mit diesem Vorgehen einverstanden?

AG: Ja

AI: Ja. Die repetitiven Testungen sollen in den Institutionen mit vulnerablen Personen weiterhin finanziert werden. Dem erhöhten Schutzbedürfnis kann auf diese Weise Rechnung getragen werden.

AR: Ja. In den Schulen bleibt die repetitive Testung ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Da sich jedoch inzwischen Kinder ab 5 Jahren ebenfalls impfen können, schlägt der Bundesrat vor, die repetitive Testung in Schulen zu beenden und deshalb nur noch bis Ende März 2022 zu finanzieren.

BE: Ja

BL: Nein, wir schlagen eine Befristung auf Ende April 2022 vor, um bis zu diesem Zeitpunkt ein systematisches Monitoring des Infektionsgeschehens aufrechtzuerhalten

BS: Ja. Es muss aber klar sein, welche Betriebe weiterhin finanziert würden. Zudem soll das repetitive Testen in den Schulen und Hochschulen weiterhin finanziert werden.

FR: Oui. Si le pass COVID devait rester obligatoire dans les Hautes Ecoles, ce que le canton ne souhaite pas, il serait alors impératif de maintenir la gratuité des tests poolés pour celles qui les organisent.

GE: Oui

GL: Nein. Die repetitiven Tests sollen einzig im Gesundheitswesen weiter durch den Bund finanziert werden (zum Schutz der vulnerablen Personen, die in Gesundheitseinrichtungen gepflegt werden). In allen anderen Bereichen ist dies nicht mehr nötig.

GR: Ja, mit Beschränkung auf die Einrichtungen des Gesundheitswesens.

JU: Non. Le remboursement des tests de pool doit être maintenu de manière plus large. Les cantons doivent avoir la marge de manœuvre nécessaire pour fixer le cadre de réalisation de ces tests poolés. Le Gouvernement jurassien partage l'avis du Conseil fédéral que dans la situation actuelle de circulation massive du virus, ces tests n'ont pas beaucoup de sens. Par contre, selon la situation épidémiologique, il est important de pouvoir les réactiver dans le cadre des concepts cantonaux, notamment en cas de flambées localisées.

LU: Nein. In besonderen Situationen (negative Entwicklung der regionalen epidemiologischen Lage, Verdacht auf neue Virusvariante etc.) kann das repetitive Testen in bestimmten oder allen Betrieben aus epidemiologischer Sicht weiterhin Sinn machen. Diese Tests sollen weiterhin vom Bund finanziert werden. Zudem scheint uns die Abgrenzung, was eine kritische Infrastruktur ist, nicht trennscharf und damit nicht als praktikabel. Sollte dennoch eine Beendigung erwogen werden, ist dabei aus unserer Sicht eine angemessene Vorlaufzeit erforderlich, da die Kantone noch grössere Lagerbestände an Testmaterial aufweisen.

NE: Oui

NW: Nein. In besonderen Situationen (negative Entwicklung der regionalen epidemiologischen Lage, Verdacht auf neue Virusvariante usw.) kann das repetitive Testen in bestimmten oder allen Betrieben aus epidemiologischer Sicht weiterhin Sinn machen. Diese Tests sollen weiterhin vom Bund finanziert werden. Zudem erscheint uns die Abgrenzung, was eine kritische Infrastruktur ist, nicht trennscharf und damit nicht als praktikabel. Sollte dennoch eine Beendigung erwogen werden, ist dabei aus unserer Sicht eine angemessene Vorlaufzeit erforderlich.

OW: Ja

SG: -

SH: Ja

SO: Ja. Der Zeitpunkt dieser Massnahme ist auf die epidemiologische Situation abzustimmen, die weiterhin finanzierten Betriebe sind klar zu definieren und es ist eine genügend lange Umsetzungsfrist von mindestens zwei Wochen vorzusehen. Zudem sollen Tests in Betrieben im Sinne von punktuellen Ausbruchsuntersuchungen weiterhin durch den Bund finanziert werden.

SZ: Ja. Entscheidend ist, wie lange der Bund das repetitive Testen in den genannten Betrieben weiterhin finanziert. Hier soll ein Richtdatum erwähnt werden.

TG: Ja. Allerdings ist das repetitive Testen auf Betriebe mit vulnerablen Personen zu beschränken, weil alles darüber Hinausgehende im Vollzug zu einem grossen administrativen Aufwand mit entsprechenden Kosten führt.

TI: Si. Il Cantone Ticino concorda per quanto attiene ad ospedali e case per anziani, onde disporre di uno strumento ulteriore da utilizzare in un contesto molto mirato con una forte concentrazione di popolazione vulnerabile.

Non si vede però il senso di mantenere questi test mirati e ripetuti anche nelle aziende che servono a garantire le cosiddette infrastrutture critiche, dato che con l'attuale diffusione dimostrano di non essere significativamente efficaci nell'evitare i contagi. Occorrerebbe peraltro definire questo concetto di infrastrutture critiche, mai impiegato sinora nelle normative legali per contenere la diffusione del Covid.

UR: Ja. Es stellt sich hier die Frage, wie lange und unter welchen Bedingungen die Finanzierung dieser Tests möglich sein soll. Wir plädieren für die Finanzierung bis Ende März 2022 und die Möglichkeit, im spezifischen Bedarfsfall (z. B. beim Auftreten neuer Varianten) darauf zurückzukommen.

VD: Oui

VS: Oui

ZH: Ja. Es sollte frühzeitig kommuniziert werden, auf welchen Zeitpunkt hin die geänderte Testfinanzierung in Kraft treten soll. Zudem muss klar definiert sein, welche Kriterien ein Betrieb erfüllen muss, damit er als «Betrieb zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen» einzustufen ist.

ZG: Ja

In den Schulen bleibt die repetitive Testung ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Da sich jedoch inzwischen Kinder ab 5 Jahren ebenfalls impfen können, schlägt der Bundesrat vor, die repetitive Testung in Schulen zu beenden und deshalb nur noch bis Ende März 2022 zu finanzieren.

Ist der Kanton mit diesem Vorgehen einverstanden?

AG: Ja

AI: Ja

AR: Ja. Falls eine neue besorgniserregende Virusvariante auftreten sollte, sollte das repetitive Testen unbedingt wiedereingeführt werden und die Kosten vom Bund übernommen werden.

BE: Ja

BL: Nein, wir schlagen eine Befristung auf Ende April 2022 vor, um das systematische Monitoring des Infektionsgeschehens an den Schulen bis nach den Osterferien 2022 aufrecht erhalten zu können.

BS: Nein. Es soll weiterhin die Vergütung gewährt werden und damit die Möglichkeit bestehen, in Schulen das repetitive Testen anzubieten.

FR: Oui. Cependant, les tests salivaires poolés en vue d'une activité scolaire avec nuitées et au retour de l'activité devraient également être pris en charge pour les élèves de la scolarité obligatoire et les élèves du secondaire II au moins jusqu'à Pâques.

GE: Oui

GL: Ja. Die repetitiven Tests waren ein wertvolles Instrument zur Aufrechterhalten des Präsenzunterrichts. Sie haben aber an Bedeutung verloren.

GR: Ja

JU: Non. La possibilité de réaliser des tests de pools dans les écoles doit être maintenue si la situation épidémiologique devait le nécessiter. Ces tests ont fait leur preuve. Cela dit, le Gouvernement jurassien estime qu'il est important de mieux cadrer leur utilisation dans le cadre scolaire.

LU: Nein. In besonderen Situationen (negative Entwicklung der regionalen epidemiologischen Lage, Verdacht auf neue Virusvariante etc.) kann das repetitive Testen in bestimmten oder allen Schulen aus epidemiologischer Sicht weiterhin Sinn machen. Diese Tests sollen weiterhin vom Bund finanziert werden.

NE: Oui

NW: Nein. In besonderen Situationen (negative Entwicklung der regionalen epidemiologischen Lage, Verdacht auf neue Virusvariante usw.) kann das repetitive Testen in bestimmten oder allen Schulen aus epidemiologischer Sicht weiterhin Sinn machen. Diese Tests sollen weiterhin vom Bund finanziert werden.

OW: Ja

SG: -

SH: Ja. Die repetitive Testung in Schulen kann beendet werden.

Um die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts zu gewährleisten und um die Lehrpersonen und das Schulpersonal bestmöglich zu schützen, ist es sinnvoll, die repetitiven Testungen für diese Personengruppe, und für die Teilnehmenden kostenlos, weiterhin anzubieten. Entsprechend sollte die Finanzierung nach wie vor Sache des Bundes sein.

SO: Nein. Angesichts der speziellen Situation in den Schulen (hohen Viruszirkulation, tiefe Immunität, unsichere Entwicklung) soll die Finanzierung des repetitiven Testens in den Schulen über den 30. März 2022 hinaus erfolgen.

SZ: Ja. Steht im Einklang mit Entscheid des BR das repetitive Testen bis Ende März zu befristen.

TG: Ja. Allerdings soll die Finanzierung des repetitiven Testens an den Schulen bereits per Ende Februar 2022 eingestellt werden.

Eltern haben seit Ende Dezember die Möglichkeit, ihre Kinder impfen zu lassen.

Erwachsene an Schulen können sich boostern lassen. Kapazität dafür ist vorhanden.

TI: Sì. In Ticino i test ripetuti nelle scuole non sono mai stati introdotti e nemmeno nelle aziende hanno attecchito. Nelle scuole, la gestione individualizzata dei casi e dei focolai da parte dei medici consulenti e del servizio di tracciamento contatti, con l'impiego di test di depistaggio mirati in presenza delle varianti precedenti, non ha peraltro comportato un'incidenza maggiore nel nostro Cantone rispetto al resto della Svizzera.

UR: Ja. Wir plädieren für die Finanzierung bis maximal Ende März 2022.

VD: Oui

VS: Oui. Le canton est favorable à la suppression des tests répétés dans les écoles. Une telle mesure n'est en effet plus raisonnablement exigible à l'heure actuelle.

ZH: Ja. Bei den Sonderschulen und in den Schulheimen mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern müssen die Tests aber wie in den genannten Betrieben weitergeführt und auch weiterhin vom Bund finanziert werden.

ZG: Ja

7. Frage zur Kostenübernahme Arzneimittel zur ambulanten Behandlung von Covid-19

Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Kosten der neuen oralen Therapien, welche noch nicht auf der SL aufgeführt sind, vorerst durch den Bund übernommen werden?

AG: Ja

AI: Ja

AR: Ja

BE: Ja

BL: Ja

BS: Ja

FR: Oui

GE: Oui. Oui, à charge pour les assureurs de rembourser les frais avancés par la Confédération une fois ces médicaments ajoutés à la liste des spécialités.

GL: Ja

GR: Ja

JU: Oui. La prise en charge par l'AOS doit être rapidement mise en place afin de simplifier les démarches administratives.

LU: Ja

NE: Oui

OW: Ja

NW: Ja

SG: Ja. Mit diesen neuen Medikamenten kann gemäss Fachexpertinnen und Fachexperten in vielen Fällen (bis zu 30 Prozent für das eine Medikament und bis zu 50 bis-80 Prozent für das andere) eine Hospitalisation wegen schweren Verlaufs oder ein Todesfall vermieden werden. Entscheidend ist aber die rasche Verabreichung ganz zu Beginn der Infektion und eine entsprechend zeitnahe Verfügbarkeit. Deshalb sind die administrativen Hürden so tief wie möglich zu halten, die aktuellen Vorgaben könnten sich als prohibitiv erweisen und müssen gesenkt werden. Die Finanzierung durch den Bund bis zur Aufnahme in die Spezialitätenliste (SL) ist wünschenswert, um der Bevölkerung rasch einen finanziell gesicherten Zugang zu diesen Medikamenten zu ermöglichen.

SH: Ja

SO: Ja

SZ: Ja

TG: Ja. Mit diesen neuen Medikamenten kann gemäss Fachexperten und -expertinnen in vielen Fällen (30 Prozent resp. 50-80 Prozent) eine Hospitalisierung wegen schweren Verlaufs oder Todesfalls vermieden werden. Entscheidend ist aber die rasche Verabreichung zu Beginn einer Infektion und eine entsprechend zeitnahe Verfügbarkeit. Deshalb sind die administrativen Hürden so tief wie möglich zu halten. Die aktuellen Vorgaben erachten wir als prohibitiv und regen an, diese zu senken. Die Finanzierung durch den Bund bis zur Aufnahme in die Spezialitätenliste (SL) ist zwingend, um der Bevölkerung rasch einen finanziell gesicherten Zugang zu diesen Medikamenten zu ermöglichen. Sie leitet überdies einen Beitrag, die Gräben zwischen Impfbefürwortern und Impfkritikern zu überwinden und die latenten gesellschaftlichen Spannungen zu entschärfen.

TI: Sì. Con l'auspicio che le terapie in questione, una volta omologate da Swissmedic, vengano tempestivamente introdotte nell'elenco delle specialità. Considerato che i medicinali assumibili per via orale rappresentano una novità, non sono ancora omologati da Swissmedic né inseriti nell'elenco delle specialità, ci chiediamo se non sia opportuno, viste le competenze acquisite, limitare temporaneamente la distribuzione alle strutture ospedaliere già designate dai Cantoni per la somministrazione degli attuali medicinali mediante fleboclisi. Rileviamo inoltre che la codifica normativa di queste regole appare un po' macchinosa, tanto più in un contesto tuttora pandemico.

UR: Ja

VD: Oui. La prise en charge par l'AOS doit être rapidement mise en place afin de simplifier les démarches administratives.

VS: Oui. Il est indispensable qu'un financement soit assuré au niveau fédéral afin que les patients puissent bénéficier des médicaments pour le traitement ambulatoire du COVID-19 sans contrainte financière.

ZH: Ja

ZG: Ja

8.Fragen zur Anpassung der Covid-19-Verordnung 3

Ist der Kanton mit den Anpassungen des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden?

AG: Ja

AI: Ja

AR: Ja

BE: Nein. Die Kosten von Antigen-Schnelltests und gepoolten PCR-Tests (vgl. Ziffern 1.4.1 und 1.7.1) sollten nicht mehr übernommen werden.

BL: Ja

BS: Ja

FR: Oui

GE: Oui

GL: Ja

GR: Ja

JU: -

LU: Ja

NE: Non. La prise en charge pour les personnes symptomatiques et les cas-contacts doit être maintenue.

OW: Ja

NW: Ja

SG: Ja. Einverstanden nur unter der Bedingung, dass der Kreis der Berechtigten zum repetitiven Testen stark eingegrenzt wird und die Vorgaben dahingehend an-gepasst sind, dass sie auch nachweislich das Infektionsgeschehen positiv beeinflussen.

SH: Ja

SO: Ja

SZ: Ja

TG: Ja

TI: Si. Si tratta di adeguamenti di natura formale che non modificano nella sostanza l'attuale regime di assunzione dei costi dei test da parte della Confederazione.

UR: Ja

VD: Oui

VS: Oui, le canton approuve ces adaptations.

ZH: Ja

ZG: Ja

Ist der Kanton mit den Anpassungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen nach Artikel 12 EpG einverstanden?

AG: Ja

AI: Ja

AR: Ja

BE: Ja

BL: Ja

BS: Ja

FR: Oui

GE: Oui

GL: Ja

GR: Ja

JU: Oui. Les services cantonaux constatent régulièrement des problèmes dans les déclarations des cas par les laboratoires. Le Gouvernement jurassien est donc favorable à la possibilité de vérifier leurs pratiques en la matière.

LU: Ja. Der Kanton Luzern ist einverstanden damit, dass nur Laboratorien mit Bewilligung ausländischen Labors Analyseaufträge erteilen dürfen, wobei sie im Fall eines positiven Tests für die Meldung an die kantonale Behörde verantwortlich bleiben.

NE: Oui

OW: Ja

NW: Ja

SG: Ja. Es ist zwingend, dass die Qualität von im Ausland in Auftrag gegebenen Analysen sichergestellt wird. Zu befürworten ist, dass Swissmedic Aufsicht über die Labormeldungen übernimmt. Das Fürstentum Liechtenstein soll der Schweiz im genannten Bereich gleichgestellt sein.

SH: Ja

SO: Ja

SZ: Ja

TG: Ja. Die Erfahrungen mit ausländischen medizinischen Laboratorien hat die Notwendigkeit einer Regelung deutlich aufgezeigt. Zu befürworten ist ebenfalls, dass Swissmedic die Aufsicht über die Labormeldungen übernimmt.

TI: Si. Si, sia per quanto attiene l'obbligo di dichiarazione anche in caso di incarico di svolgimento delle analisi affidato a laboratori esteri sia per le miglione sul controllo da parte di Swissmedic delle dichiarazioni di laboratorio.

UR: Ja. Der Kanton Uri ist damit einverstanden, dass nur Laboratorien mit Bewilligung ausländischen Labors Analyseaufträge erteilen dürfen, wobei sie im Fall eines positiven Tests für die Meldung an die kantonale Behörde verantwortlich bleiben.

VD: Oui

VS: Oui. Le canton est favorable à ce que seuls les laboratoires autorisés puissent mandater des laboratoires étrangers pour des analyses de biologie moléculaire, et ce tout en restant soumis à l'obligation de déclarer les résultats positifs. De cette manière, les autorités compétentes peuvent être avisées en temps utile.

ZH: Ja

ZG: Ja

Weitere Kommentare

BL: Einleitende Bemerkungen

Unabhängig von der schlussendlich umgesetzten Variante fordert der Kanton Basel-Landschaft eine angemessene Frist zwischen der Kommunikation der Beschlüsse und deren Inkraftsetzung. Kantone, Institutionen und Unternehmen benötigen einige Tage, um ihre rechtlichen Grundlagen, Schutzkonzepte usw. den neuen – erst nach den Entscheidungen des Bundesrats vom 16.2.2022 im Einzelnen bekannten – Gegebenheiten anzupassen. Sowohl die zur Diskussion gestellte Variante 1, als auch die Variante 2 sehen z.B. die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen vor. Gleichzeitig soll der Schutzschirm für Publikumsanlässe beibehalten werden (was zu Variante 1 explizit erwähnt wird und wovon auch bei Variante 2 ausgegangen wird).

Unabhängig von der Variantenwahl soll die Zertifikatspflicht im Inland umfassend aufgehoben werden.

Der Bundesrat wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch eine Anpassung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe (SR 818.101.28) sowie ggf. von Art. 11a Covid-19-Gesetz vorgenommen werden sollte, da die erwähnten Grundlagen zwingend eine Bewilligung des Kantons zur Unterstellung unter den Schutzschirm voraussetzen. Sollten die Bestimmungen nicht angepasst werden, müssten die Kantone zum Zweck der Schutzschirmunterstellung eigene Rechtsgrundlage für eine Bewilligungspflicht von Grossveranstaltungen schaffen; dies halten wir nicht für zweckmässig.

GR: Allgemeine Bemerkungen:

Aufgrund der in den vergangenen zwei Monaten eingegangenen Testergebnisse und unter Berücksichtigung der Dunkelziffer, gehen wir von der Annahme aus, dass allein im Kanton Graubünden rund 50% der Bevölkerung an einer Form des Coronavirus erkrankt und genesen ist. Dadurch verringert sich der R-Wert um den Faktor 2. Diese Erkenntnis dürfte

letztlich auf die gesamte Schweiz anwendbar sein.

Gemäss den vom Bundesamt für Statistik in den beiden Altersgruppen (unter bzw. über 65 Jahre) publizierten Zahlen gibt es seit zwei Wochen schweizweit keine Übersterblichkeit mehr. Dementsprechend sind die Schutzmassnahmen zur Verhinderung vorzeitiger Todesfälle nicht mehr notwendig.

Der Schutz derjenigen Personen, die sich bei der ersten Möglichkeit eine Boosterimpfung verabreichen liessen, nimmt in den kommenden Wochen bereits wieder ab. Angesichts des relativ milden Verlaufs der derzeitigen Virusvariante, ist ein rascher Kontakt mit dem Virus dieser Personengruppe angezeigt, bevor die Schutzwirkung der Impfung zu stark nachlässt. Das Risiko für diese Personengruppe ist in der jetzigen Situation als gering zu bezeichnen. Für eine künftige Mutation des Virus kann dies nicht prognostiziert werden.

NE: Nous estimons que la fin de la situation particulière doit être dissociée de la levée des mesures prévues dans cette consultation. En effet, nous pensons que le maintien de la situation particulière se justifie encore pour un temps afin notamment de conserver les moyens de réaction si la situation devrait évoluer défavorablement. En outre, nous pensons que la situation particulière doit rester en lien avec la qualification de la pandémie par l'OMS.

NW: Wir fordern den Bundesrat auf, an seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 eine Konsultation in die Kantone zu schicken, die besondere Lage gemäss Art. 6 Epidemiengesetz aufzuheben und in die normale Lage zu überführen. SARS-CoV-2 soll als Krankheit im Sinne des KVG anerkannt und finanziert werden (z.B. Impfen, Testen).

SH: Wünschenswert wäre eine nationale Strategie für das Vorgehen bei Auftauchen einer neuen potenziell gefährlichen Virus-Mutation. Dies ist auch entsprechend zu kommunizieren.

TI: I termini indicati per la presente procedura di consultazione appaiono più lunghi della prassi abituale instaurata in merito ai provvedimenti per combattere l'epidemia di Covid. Questo cambiamento potrebbe essere ritenuto un segno di accresciuta attenzione nei confronti delle posizioni espresse nelle procedure di consultazione, ma in realtà è dettato da contingenze di calendario.

Sempre in merito alla procedura, rileviamo l'incompletezza della documentazione posta in consultazione, tra l'altro non solo in lingua italiana. In particolare, per quanto riguarda l'ordinanza COVID-19 situazione particolare è proposta solo la variante 1, peraltro semplice dato che consiste nell'abrogazione totale, mentre non è disponibile la codifica degli adeguamenti della variante 2, con l'abrogazione dei provvedimenti in due fasi. Sui cambiamenti di questa ordinanza principale non è stato allestito nemmeno il rapporto esplicativo, ciò che appare un po' paradossale per rapporto alle altre ordinanze più tecniche che invece ne sono provviste. Di un paio di queste altre normative è inoltre posta in consultazione una variante 1, senza che ne siano proposte altre.

Nel merito di quanto posto in consultazione, in generale riconosciamo l'esigenza per la popolazione di un ritorno alla vita ordinaria e condividiamo l'intenzione e la possibilità di procedere ad ampi allentamenti, ma riteniamo doveroso mantenere un minimo di prudenza e le misure basilari, in particolare l'uso della mascherina, ancora per un certo tempo.

UR: Bei aller Freude und Erleichterung über die absehbaren Perspektiven ist das definitive Ende der Pandemie noch nicht da. Im kommenden Herbst könnte sich die Frage einer nächsten Welle - im schlimmsten Fall mit neuen, gefährlichen Varianten des Virus - erneut stellen. Um dannzumal bereit zu sein, sind vorausschauende Überlegungen rechtzeitig anzustellen und die (rechtlichen, politischen, ressourcenmässigen, infrastrukturellen usw.) Voraussetzungen für ein adäquates Handeln der Behörden vorzubereiten bzw. zu schaffen.

ZH: Insbesondere in der nun bevorstehenden Übergangsphase ist es für die Planung in den Kantonen zentral, dass der Bund frühzeitig die mittel- bis langfristige Strategie in den Bereichen Impfen, Testen und Tracen bekannt gibt und mit den Kantonen klärt.